

# Garantiebedingungen

für HomeHub Batteriesysteme 2.5 | 5.0 | 7.5 | 10.0 | 12.5 | 15.0 | 17.5 | 20.0

## 1. Allgemeines

- 1 Diese Garantiebedingungen gelten ab dem 01.08.2021 für die modularen Batteriesysteme „HomeHub“ (nachfolgend „Produkt“ genannt).
- 2 Bei dem Produkt handelt es sich um eine mehrfach wieder aufladbare Batterie (Akkumulator), d. h. ein Stromspeicher, der elektrische Energie speichern, bei Bedarf wieder abgeben, sowie den Auflade- und Abgabeprozess mehrfach wiederholen kann. Dieser Prozess ist naturgemäß einem gewissen Verschleiß (Degradation) unterzogen.
- 3 Das Produkt besteht grundsätzlich aus mindestens einem zentralen Steuermodul, „Management Unit“ vom Typ. MU8xx (nachfolgend „Managementmodul“ genannt), aus mindestens einem Akkumulatormodul „Battery Unit 2.5“ vom Typ. BU25xx (nachfolgend „Batteriemodul“ genannt), aus mindestens einem Gehäuse /Batterieschrank sowie entsprechend dem Lieferumfang und Installationsmaterialien wie Kabelbaum, Sammelschienen, Schrauben, Blenden und Schlüssel (nachfolgend „Zubehör“ genannt). Einzelne Komponenten, mechanische Bauteile oder Elektronikbauteile des Produkts werden nachfolgend als „Bauteil“ bezeichnet.
- 4 Die Herstellergarantie gilt ausschließlich für beim Garantiegeber registrierte und eindeutig identifizierbare Produkte (nachfolgend „garantieberechtigtes Produkt“ genannt), welches als Teil eines gekoppelten Systems zur Speicherung von Strom aus Photovoltaikanlagen, Kleinwindkraftanlagen, BHKWs, Brennstoffzellen oder sonstigen Energiequellen, mit einem zugelassenen Hybrid- oder Batterie-Wechselrichter (siehe Dokument „Liste der zugelassenen Wechselrichtern“) genutzt wird. Es werden keine Zusicherungen oder Garantien, ausdrücklich oder stillschweigend, für die mit dem Produkt gekoppelten Anlagenteile (Hybrid- oder Batterie-Wechselrichter etc.) gewährt. Überdies können keine Gewährleistungs- oder Garantieansprüche, bezüglich der übrigen gekoppelten Anlagenteile, aus der Garantie abgeleitet werden.
- 5 Die GS HUB GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) gewährt ausschließlich dem garantieberechtigten Betreiber des Produktes (nachfolgend „Garantienehmer“ genannt) für den vereinbarten Garantiezeitraum, eine Produktgarantie für das Produkt sowie eine Leistungsgarantie für das Batteriemodul (nachfolgend auch jeweils „Garantie“). Die Leistungsgarantie gilt ausschließlich für das Batteriemodul und nicht für sonstige Bestandteile des Produktes. Eine etwaige Datensicherung und der sonstige Schutz der Monitoring-/Logdaten sind nicht Teil der Garantieleistung.
- 6 Garantienehmer ist der Käufer des Produktes (Endkunde), der dieses von einem Händler, Installateur und/ oder Fachpartner (unabhängig davon, ob dieser Teil des Vertriebsnetz des Garantiegebers ist oder nicht) für den Eigenbedarf und nicht zum Zweck des Weiterverkaufs oder sonstiger Vermarktung erworben hat.
- 7 Die Garantie nach diesen Garantiebedingungen gilt für Produkte, die der Garantienehmer in Deutschland erwirbt. Die Garantie gemäß diesen Garantiebedingungen bleibt unberührt, falls der Garantienehmer das Produkt anschließend in ein anderes Land verbringt und das Produkt in einem anderen Land betreibt.
- 8 An etwaige vom Vertriebspersonal des Garantiegebers und/oder anderen Personen abgegebene zusätzliche Garantien, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinaus gehen und/oder einen Garantiezeitraum verlängern, ist der Garantiegeber nicht gebunden.
- 9 Die Garantiedauer beträgt 12 Jahre ab Garantiebeginn. Garantiebeginn ist das Datum der Rechnung an den Garantienehmer, maximal aber 6 Monaten ab Versand vom Werk.

- 10 Es besteht die Möglichkeit, den Garantiezeitraum um 4 Jahre, auf insgesamt 16 Jahre oder um 8 Jahre, auf insgesamt 20 Jahre zu verlängern (optionale Garantieverlängerung). Die hierfür gültigen Bedingungen ergeben sich aus den „Bedingungen der optionalen Garantieverlängerung für HomeHub Batteriesysteme“.
- 11 Die Garantie endet, sobald eine der Bedingungen, Garantiedauer/Zyklenzahl/Energiedurchsatz überschritten ist. Nach Ablauf der Garantie für das jeweilige garantieberechtigte Produkt können keine Garantieansprüche durch den Garantiennehmer mehr geltend gemacht werden.
- 12 Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Produkte oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinausgehende Garantie gewährt der Garantiegeber folglich nicht.
- 13 Soweit der Kunde nachträglich eine Erweiterung der Batteriemodule vornehmen lässt, ergeben sich die Garantiebedingungen für die Erweiterung aus den zum Zeitpunkt der Installation des Batteriemoduls jeweils geltenden Garantiebedingungen. Die Garantie ist dabei begrenzt auf die Garantielaufzeit für das erste ausgelieferte Garantieberechtigte Produkt.
- 14 Der Garantievertrag kommt zustande, in dem der Installateur und/oder Fachpartner oder der Garantiennehmer das Produkt oder bei einer Erweiterung der Batteriemodule, diese, online unter *gs-hub.com* registriert oder indem er dem Garantiegeber einen geeigneten Eigentums- und Installationsnachweis, auf anderem elektronischem Wege an *service@gs-hub.com* zusendet und das Produkt dadurch registriert. Die Registrierung bzw. Zusendung hat innerhalb von 90 Tagen nach Datum der Rechnung an den Garantiennehmer zu erfolgen.
- 15 Erfolgt eine Registrierung des Produktes, oder bei einer Erweiterung der Batteriemodule nicht auf elektronischem Wege, gilt der Eigentums- und Installationsnachweis ebenfalls als erbracht, wenn dieser innerhalb gleicher Frist postalisch zugestellt wird.
- 16 Ferner gilt das Produkt erst nach Prüfung der zugegangenen Nachweise und im Gegenzug mit der Zusendung einer Bestätigung (Garantiebescheinigung) durch den Garantiegeber (auf geeignetem Weg, entweder online, über elektronische Wege oder postalisch) an den Garantiennehmer als registriert und der Garantievertrag oder die Garantieverlängerung als zustande gekommen.
- 17 Als geeigneter Eigentums- und Installationsnachweis wird der Original-Kaufbelegs oder ein vergleichbarer Kaufnachweises zusammen mit einem Installationsprotokoll oder einer vergleichbaren Dokumentation verstanden, aus welcher sich eindeutig der Kauf des garantieberechtigten Produktes bzw. dessen Bestandteile (Angabe der Seriennummern) sowie der Aufstellungsort, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Garantiennehmer nebst Kontaktdaten (also Name, Adresse und ggf. Telefonnummer) ergeben. Bei Inanspruchnahme eines Förderprogramms, welches eine Zeitwertersatzgarantie zwingend erfordert, muss darüber hinaus die entsprechende Fördergenehmigung nachgewiesen werden.
- 18 Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs oder eines vergleichbaren Nachweises kommt der Garantievertrag nicht zustande und der Garantiegeber ist berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.
- 19 Bei Nichtvorlage der Fördergenehmigung kann keine Zeitwertersatzgarantie gewährt werden und der Garantiennehmer verliert im Garantiefall deren Wahlmöglichkeit. Die übrigen Garantieansprüche gemäß dieser Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer bleiben davon unberührt.

## 2. Garantie

- 1 Der Garantiegeber garantiert, dass das Garantieberechtigte Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produktes gemäß der unter Ziffer 7. (Garantieeinschränkungen und Garantieausschlüsse) festgelegten Bestimmungen.
- 2 Weiterhin garantiert der Garantiegeber dem Garantienehmer, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die kontinuierliche Degradation des Akkumulators über den Garantiezeitraums nicht mehr als 20% beträgt. Das heißt, dass die in dem garantieberechtigten Produkt installierten Batteriemodule innerhalb des Garantiezeitraumes einen Energieinhalt von mindestens 80 % des ursprünglichen Nennenergieinhaltes in Höhe von 2,5 kWh pro Batteriemodul zur Verfügung stellen können.
- 3 Der Begriff Nennenergieinhalt beschreibt die Energiemenge (kWh), welche dem einzelnen Batteriemodul bei voller Ladung unmittelbar entnommen werden kann. Der Garantienehmer wird darauf hingewiesen, dass der Nennenergieinhalt nicht der nutzbare Energieinhalt ist bzw. nicht mit derjenigen Energiemenge gleichzusetzen ist, welche in das Haus- oder externe Netz eingespeist werden kann.
- 4 Die Messung des Energieinhaltes bzw. die Bestimmung der Degradation, gegenüber dem ursprünglichen Nennenergieinhaltes hat durch eine Elektrofachkraft / Fachpartner gemäß dem Dokument „Technischer Leitfaden zur Prüfung und Messung des Energieinhalts des HomeHub Batteriesystems“ zu erfolgen.
- 5 Die Garantie des Akkumulators ist auf einen Gesamtenergiedurchsatz von insgesamt 8,1 MWh je 2,5 kWh Batteriemodul oder der auf durchschnittlich 270 Vollzyklen pro Jahr während der gesamten Garantiezeit begrenzt.
- 6 Ein Vollzyklus entspricht der vollen Be- und Entladung des Nennenergieinhaltes des Akkumulators. Teilzyklen werden für die Berechnung der Vollzyklen aufaddiert. Teilzyklen sind die bis zu einem Vorzeichenwechsel umgesetzten Ladungsmengen, wenn eine Vollladung nicht erreicht wird.

## 3. Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieansprüchen

- 1 Ein Garantiefall liegt vor, wenn das Garantieberechtigte Produkt innerhalb des Garantiezeitraums defekt ist. Das Garantieberechtigte Produkt ist defekt im Sinne dieser Garantie, wenn ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt, der seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder die garantierte nutzbare Kapazität infolge der Degradation der Module unterschritten wird.
- 2 Um die Garantieleistung erbringen zu können und zur Abgrenzung und Vermeidung möglicherweise aus einem Defekt folgender weitere vermeidbarer Schäden, muss der Garantienehmer seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen (d. h. ein Garantiefall, der so offen zutage tritt, dass er dem Garantienehmer ohne besonderen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt), gegenüber dem Garantiegeber in Textform an folgende Adresse geltend machen (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

GS HUB GmbH  
Obere Hilgenstock 26, 34414 Warburg  
Fax: +49 (0)5641 74609-81  
E-Mail: service@gs-hub.com

- 3 Bei Überschreitung der 30 Tagesfrist besteht kein Garantieanspruch des Endkunden, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

- 4 Auf Anfrage des Garantiegebers sind weitere Unterlagen (z. B. Fotos, Aufzeichnungen) zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Garantieleistungen

- 1 Der Garantiegeber übernimmt im Garantiefall die Kosten für die Beseitigung des Defektes bzw. die Instandsetzung des garantieberechtigten Produktes und entscheidet ob er den Defekt
- a vor Ort beim Garantienehmer,
  - b vor Ort beim Garantiegeber oder einem Dritten instand setzt,
  - c oder dem Garantienehmer ein gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. ein gleichwertiges Bauteil geliefert wird.
- 2 Sollte das ursprüngliche Produkt oder dessen Bestandteile oder Bauteile nicht mehr serienmäßig hergestellt werden, behält sich der Garantiegeber vor, ein funktional gleichwertiges Ersatzprodukt bzw. funktional gleichwertigen Bestandteil oder ein funktional gleichwertiges Bauteil zu liefern.
- 3 Schlägt eine Garantieleistung des Garantiegebers fehl, ist dieser berechtigt, die gleiche oder andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dieses ist dem Garantienehmer unzumutbar.
- 4 Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Garantieberechtigte Produkt wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist.
- 5 Wird ein defektes Produkt, defekte Bestandteile oder ein defektes Bauteil ersetzt, so geht mit Erhalt des Ersatzproduktes oder des Ersatzteils das defekte, ursprünglichen Produkt bzw. die ursprünglichen Bestandteile und/oder Bauteile in das Eigentum des Garantiegebers über. Für gelieferte Ersatzprodukte und Bestandteile und für im Wege der Reparatur eingewechselte Bestand- oder Bauteile gilt nur die Restzeit des ursprünglichen Garantiezeitraumes.
- 6 Sofern nicht durch den Garantiegeber beauftragt, werden die Kosten für Service- und Transportleistungen, wie Aus- und Einbau, oder Versand des defekten Bauteils bzw. des Ersatzteils in der Garantiezeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen vom Garantiegeber bis maximal 100 EUR (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) je Garantiefall übernommen/erstattet. Über diesen Betrag hinausgehende Kosten für Service- und Transportleistungen sind vom Garantienehmer zu tragen. Ein entsprechender Beleg über die tatsächlich entstandenen Kosten sind dem Garantiegeber vorzulegen.
- 7 Schlägt eine Garantieleistung ohne Verschulden des Garantiegebers aufgrund mangelnder Mitwirkung des Garantienehmer (z.B. ohne Absage, nicht anwesend bei einem vereinbartem vor Ort-Termin) fehl, ist der Garantiegeber berechtigt, etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Fachpartner/Servicetechnikers zu berechnen. Das Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantienehmer den Fehlschlag dahingehend zu verantworten hat, dass dieser zu vermeiden gewesen wäre oder er diesen in Folge grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

#### 5. Zeitwertersatz

- 1 Der Garantienehmer kann, bei entsprechendem Nachweis einer in Anspruch genommenen Förderung, sofern diese für das Förderprogramm zwingend erforderlich ist, im Garantiefall statt der üblichen Garantieleistungen, wie Instandsetzung oder Ersatz des defekten Batteriemoduls durch den Garantiegeber, die Zahlung des Zeitwerts des Batteriemoduls verlangen. Der Nachweis hat durch den Garantienehmer durch Vorlage der Fördergenehmigung zu erfolgen. Der anfängliche Zeitwert beträgt

- 1 1.500,00 EUR (netto, d. h. exklusive der gesetzl. Mehrwertsteuer) pro Modul. Er vermindert sich durch lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 12 Jahren. Weitere Ansprüche sind bei Inanspruchnahme der Zeitwertersatzgarantie ausgeschlossen.

## 6. Update-Leistungen / Softwareaktualisierungen

- 1 Der Garantiegeber ist fortlaufend bemüht, seine Produkte und die eingesetzte Software zu verbessern. Hierfür stellt der Garantiegeber dem Garantienehmer Updates zur Verfügung. Die Updates der Software beinhalten u. a. sicherheitsrelevante Anpassungen, Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, die Verbesserung der Systemintegration, dem Einspielen neuer, zusätzlicher Funktionen und im Rahmen der bestehenden Garantie, Beseitigung aufgetretener Softwarefehler, soweit dies für den Betrieb des Speichersystems erforderlich sein sollte.
- 2 Der Kunde verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Quartal (alle 3 Monate), über die online Update-Funktion (OTA Update) am Produkt oder über das Portal zu prüfen ob neue bzw. für den Erhalt der Garantieleistungen erforderliche, notwendige Updates angeboten werden und diese zu installieren.
- 3 Softwareupdates können in der Regel durch den Garantienehmer selbst durchgeführt werden. Alternativ können Updates vor Ort beim Kunden durch Fachpartner oder Installateure eingespielt werden, in diesem Fall ist dies separat durch den Kunden zu beauftragen und die anfallenden Kosten für ein vor Ort durchgeführtes Update durch Installateure, Fachpartner durch den Kunden zu tragen.

## 7. Garantieeinschränkungen und Garantiausschlüsse

- 1 Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der angezeigte Defekt durch einen der folgenden Gründe verursacht bzw. mitverursacht wurde:
  - a Nicht bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Benutzerhandbuch
  - b Unsachgemäße oder nicht entsprechend der Installationsanleitung des Garantiegebers, sowie den anerkannten Regeln der Technik vorgenommene Montage, Installation, Deinstallation oder Wiederinstallation
  - c Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb, einschließlich dem Betrieb außerhalb der empfohlenen und standardmäßig voreingestellten Profile und Parameter.
  - d Unsachgemäße, missbräuchliche oder nicht fachgerechte oder entgegen der Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs des Garantiegebers Lagerung oder Transport
  - e Keine regelmäßige sach- und fachgerechte Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen bzw. den Wartungshinweisen in der Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs des Garantiegebers
  - f Mangelnde Mitwirkungspflichten bezüglich Softwareaktualisierungen.
  - g Nicht fristgerechte Anzeigen eines Defektes.
  - h Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
  - i Die Installation an einem Ort, der laut Datenblatt und Installationsanleitung oder entgegen des Benutzerhandbuchs hinsichtlich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Schutzgrad unzulässig ist

- j Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen oder anderweitige unsachgemäße Eingriffe jeglicher Art durch den Garantiennehmer oder Dritte, ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber
- k Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
- l Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung oder des Typenschildes
- m Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und -hinweise in Installationsanleitung und Benutzerhandbuch
- n Keine Registrierung des Speichersystems binnen 90 Tagen ab Rechnungsdatum
- o Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration etc.)
- p Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden

## 8. Kosten bei nicht berechtigten Garantieansprüchen

- 1 Macht der Garantiennehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Produktes heraus, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer 7. (Garantieeinschränkungen und Garantieausschlüsse) aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieversprechen besteht, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantiennehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantiennehmer annehmen oder ablehnen kann.
- 2 Lehnt der Garantiennehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantiennehmer eine Diagnosegebühr von 150 EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) sowie etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Fachpartner/Servicetechnikers zu berechnen. Das Recht des Garantiegebers besteht nur dann, wenn der Garantiennehmer in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, dass kein den Garantiefall auslösender Defekt vorliegt und/oder infolge der unter Ziffer 7. (Garantieeinschränkungen und Garantieausschlüsse) aufgeführten Umstände kein Anspruch aus diesem Garantieversprechen besteht.

## 9. Haftungsbeschränkung

- 1 Jegliche über dieses Garantieversprechen hinausgehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche und/oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, z. B. wegen entgangenem Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Betriebsstillstand, Datenverlust, Folgeschäden und indirekte Schäden, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieversprechen nicht begründet und sind folglich ausgeschlossen. Dieses gilt auch, soweit solche Schäden bei Dritten entstehen.
- 2 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei einer Haftung des Garantiegebers nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Garantiepflichten, also solcher Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusage aus der Garantie ermöglichen und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Garantiepflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren

- 3 Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

## 10. Datenschutzvereinbarung

- 1 Die auf dem Produkt gespeicherten Daten und Protokolle werden zum Zwecke der Leistungserbringung, also für die Problemanalyse und die Problembeseitigung, zur Effizienzsteigerung des garantierten Produktes, der laufenden Produktoptimierung sowie der Produktweiterentwicklung ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- 2 Die Daten des Garantienehmers werden bei Bedarf auch an Erfüllungsgehilfen weitergegeben, um Leistungen gemäß dieser Garantie zu erbringen. Eine Weitergabe der Daten an Erfüllungsgehilfen erfolgt ausschließlich und in dem Umfang, wie es für die Durchführung eines Vertrages und das Erbringen beauftragter Leistungen erforderlich ist. Zu den weitergegebenen Daten zählen neben den Kontaktdaten des Garantienehmers, also Name, Adresse und Telefonnummer, auch die Daten des garantierten Produktes (Inbetriebnahmeprotokoll oder Seriennummern, Datum der Inbetriebnahme). Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- 3 Mit dem Abschluss des Garantievertrags erklärt sich der Garantienehmer mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten im Sinne dieser Datenschutzvereinbarung einverstanden.
- 4 Die vom Garantienehmer mitgeteilten Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Telemediengesetzes verarbeitet.
- 5 Der Garantieberechtigte Betreiber ist berechtigt, jederzeit gegenüber dem Garantiegeber den Garantievertrag zu widerrufen und der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen bzw. die gem. Punkt (3) erteilte Einwilligung zu widerrufen.

## 11. Übertragung der Garantie

- 1 Im Fall der Weiterveräußerung des garantierten Produktes durch den Garantienehmer geht diese Garantie mit Unterzeichnung des Kaufvertrags vom Garantienehmer auf den neuen Eigentümer des Produktes im Umfang des noch vorhandenen Garantiezeitraums über. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantienehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantienehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall.

## 12. Schlussbestimmungen

- 1 Die Garantie gemäß diesen Garantiebedingungen gilt unabhängig von der Mängelhaftung des Verkäufers, Installateurs und/oder Fachpartners aus dem Kaufvertrag mit dem Garantienehmer und lässt diese unberührt. Egal ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird. Die hier vorliegende Garantie räumt dem Garantienehmer im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein, erweitert somit die gesetzlichen Rechte.
- 2 Der Garantiegeber weist gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum des Produktes ab Werk jederzeit in geeigneter Form nach.
- 3 Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, von denen nach der Rechtsordnung des Landes, in dem der Endkunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht zu Lasten des Endkunden durch Vereinbarung abgewichen werden

- 4 darf, bleiben durch diese Rechtswahl unberührt (vgl. Artikel 6, Abs. 2 Rom I-VO).  
Die vorstehende Rechtsfolge gilt zudem dann nicht, sofern und soweit der Endkunde Konsument im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung ist und sich auf die Anwendung des schweizerischen Rechts berufen kann. Die Anwendung des Wiener Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht/CISG) ist ausgeschlossen.
- 5 Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder um etwaige Lücken zu ergänzen, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Garantiegeber mit diesen Garantiebedingungen verfolgt hatte oder verfolgt haben würde.

Garantiegeber:

GS HUB GmbH, Trendelburger 45a, 34434 Borgentreich,

Tel.: +49 (0)5641 74609-0, Fax: +49 (0)5641 74609-81, E-Mail: [info@gs-hub.com](mailto:info@gs-hub.com), Internet: [www.gs-hub.com](http://www.gs-hub.com)